



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund LV S-H e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Hans Stäcker
Jensendamms 5
24103 Kiel

per E-Mail: Hans.Staecker@bimi.landsh.de

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon 0431 / 6666 79-0
Fax 0431 / 6666 79-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

Kiel, 23. März 2018

**Stellungnahme des DKSB LV SH
Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen insbesondere im Über-
gang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I**

Sehr geehrter Herr Stäcker,
sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), Landesverband Schleswig-Holstein, dankt für die Möglichkeit, die uns über den Landesjugendhilfeausschuss zugetragen wurde, zum Verordnungsentwurf der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen insbesondere im Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I Stellung zu nehmen.

Die in den Verordnungsentwürfen vom 2.2.2018 aufgeführten Veränderungen gegenüber den bisher geltenden Fassungen vom 10.5.2017 werden aus Sicht des DKSB wie folgt bewertet:

Landesverordnung über Grundschulen

Zu § 3 Abs.1

Die geplante Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeiten für die Eingangsphase und für die Jahrgangsstufen 3 und 4 wird ausdrücklich begrüßt, um für die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen einen angemessenen Rahmen für die Unterrichtsversorgung zu gewährleisten.

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
Konto 92 036 078 BLZ 210 501 70
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel-Nord
St.-Nr. 19/290/81936

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

Zu § 6 Abs. 3, 4, 5

In Umkehrung zur bisher geltenden Regelung sollen Notenzeugnisse als Normalfall deklariert werden. Analog dazu soll durch einen Beschluss der Schulkonferenz unter der Voraussetzung, dass die Mehrzahl der gewählten Lehrkräfte dem zustimmt, die Einführung von Berichtszeugnissen beschlossen werden können.

Aus pädagogischen wie pragmatischen Gründen hält der DKSB diese beabsichtigten Änderungen für nicht nachvollziehbar:

Durch eine Reihe von wissenschaftlichen Studien (z.B. Valtin, 2002; Ingenkamp, 2008) wird belegt, dass Ziffernnoten insbesondere in der Grundschule wesentliche pädagogische Funktionen nicht erfüllen. Demnach beeinträchtigen Ziffernnoten nicht nur bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern die Leistungsmotivation, verstärken Leistungsängste, verringern die Lernfreude und führen zu lernhemmenden Zuschreibungen. Damit zusammenhängend wird die Annahme, Kinder würden ohne Ziffernnoten nicht ausreichend lernen, als unbegründet widerlegt. Hinzu kommt, dass seit vielen Jahren in empirischen Studien (insbesondere IGLU, zuletzt 2016) nachgewiesen wird, dass Ziffernnoten den an sie gestellten Anforderungen der Objektivität, Reliabilität und Validität nicht genügen. Stattdessen spielen nicht selten fachfremde Gesichtspunkte, wie der Leistungsstand der Klasse, der Bildungs- und Migrationshintergrund und das Geschlecht, bei der Notenvergabe eine wichtige Rolle.

Auch vor dem Hintergrund der günstigen Ergebnisse des IQB-Bildungstrends 2016 für Schleswig-Holstein lässt sich keine Begründung für die beabsichtigten Änderungen ableiten. Dort werden für Schleswig-Holstein im Lesen und Zuhören insgesamt erfreuliche und in den weiteren Kompetenzbereichen stabile Ergebnisse ausgewiesen. Diese setzen sich positiv von dem gegenüber 2011 negativen Trend in den meisten Ländern ab. Es spricht daher nichts für die Annahme, dass sich die bisher geltenden Regelungen in irgendeiner Form negativ auf die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler ausgewirkt haben könnten.

Der im Verordnungsentwurf gesehene Änderungsbedarf lässt sich daher aus Sicht des DKSB nicht hinreichend begründen.

Zu § 7 Schulübergangsempfehlung

Der Deutsche Kinderschutzbund sieht ebenfalls keine nachvollziehbare Begründung für die Wiedereinführung von schriftlichen Schulübergangsempfehlungen in Klasse 4 zum Besuch der Schulart Gemeinschaftsschule oder zum Besuch der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium, auch wenn diese keine bindende Wirkung haben sollen. Aus Sicht des DKSB bietet die bisherige Verordnung ausreichende Möglichkeiten, damit Schülerinnen und Schüler den für sie adäquaten Bildungsweg verfolgen können. Wir befürchten, dass durch eine schriftliche Schulübergangsempfehlung der Zugang zu Gymnasien für bestimmte Kinder wieder erschwert wird.

Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen

Zu § 7 Absatz 3 (neu):

Die zu § 6 des Entwurfs der Landesverordnung über Grundschulen aufgeführten Gründe für eine ablehnende Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes gelten analog auch für die entsprechenden Regelungen des Entwurfs zur Änderung der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen. Auch hier gilt, dass die insgesamt erfreulichen Ergebnisse für Schleswig-Holstein im IQB Bildungstrend 2015 für den Bereich der Sek. I keinen Anlass bieten, um die bisher geltenden Regelungen quasi auf den Kopf zu stellen.

Die beabsichtigten Änderungen wären auch für die Gemeinschaftsschulen mit einem erheblichen Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand verbunden, der weder aus pädagogischen noch aus pragmatischen Gründen zu rechtfertigen wäre.

Abschließend möchte der DKSB seiner Besorgnis Ausdruck verleihen, dass mit den beabsichtigten Änderungen eine insgesamt erfolgreiche Kontinuität in der pädagogischen Arbeit mit Kindern der Schulen in Schleswig-Holstein unterbrochen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Werner Klein
Vorstandsmitglied